



## **Menschenrechte, Staatsgewalt und Herrschaft**

### **Eine Kritik des staatsfetischistischen Konzeptes der „Menschenrechte“**

*Hans-Peter Büttner*

*Zitation: Büttner, Hans-Peter (2017): Menschenrechte, Staatsgewalt und Herrschaft. Eine Kritik des staatsfetischistischen Konzeptes der „Menschenrechte“, in: Kritiknetz - Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft*

© 2017 bei [www.kritiknetz.de](http://www.kritiknetz.de), Hrsg. Heinz Gess, ISSN 1866-4105

1. Wenn es einen Begriff innerhalb der gegenwärtigen politischen Debatte gibt, der von Politikern, Wissenschaftlern und Kommentatoren nahezu jeder politischen Couleur ausschließlich positiv besetzt und damit jeder Kritik enthoben wird, dann ist dies der Begriff der „Menschenrechte“. Dabei wird dieser hehre Begriff in aller Regel als rein subjektiv-idealistisch gedeuteter Gegenbegriff zu allen negativen Ereignissen, die Menschen von despotischen, autoritären politischen Systemen angetan werden, gedeutet. Im Lichte dieser staatlichen Ordnungen, in denen willkürliche Gewalt, Folter und die Unterdrückung der Meinungsfreiheit an der Tagesordnung stehen, erscheinen jene Staaten, die sich der Umsetzung der Menschenrechte verpflichtet fühlen als Horte menschlichen Glücks und freier Selbstentfaltung. Die folgenden Überlegungen widersprechen diesem Menschenrechtsidealismus entschieden. Dabei wird die Beweisführung streng entlang zweier Grundlagendokumente der Formulierung der „Menschenrechte“ angetreten, nämlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris<sup>1</sup> und der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrer aktuellsten Form einschließlich aller aktuellen Zusatzprotokolle vom April 2017.<sup>2</sup> Es sei, um Missverständnissen vorzubeugen, angemerkt, dass der Verfasser mit seiner Kritik der entsprechend formulierten Grundlagendokumente zu den „Menschenrechten“ und der ihnen zugrunde liegenden Denkansätze keineswegs in Abrede stellen möchte, dass es unveräußerliche Rechte von Menschen geben sollte und dass diese einer globalen Verbindlichkeit bedürfen. Was die Kritik des Autors erntet, ist der falsche und kritikwürdige Inhalt der bestehenden Erklärungen und ihre implizite wie explizite Rechtfertigung staatlicher Herrschaft und aller damit einhergehender politischer Restriktionen und Patholo-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden kurz „AEM“.

<sup>2</sup> Im Folgenden kurz „EMK“.

gien einschließlich der strikten Grundorientierung der Menschenrechtsidee am kapitalistischen Wirtschaftssystem.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Die hier formulierte Kritik kann auch zu einer Kritik der neofaschistischen, falschen Kritik der Menschenrechte wie sie Alain de Benoist (2004) formuliert hat, genutzt werden. Benoist als Vertreter der Neuen Rechten kann selbstverständlich weder den kapitalistischen Nationalstaat noch das ihm zugehörige ökonomische Zwangsverhältnis rational kritisieren, sondern nur den universalistischen Geltungsanspruch der Menschenrechte an sich. Konsequenterweise landet er (2004: 78) beispielsweise bei der Verteidigung der in einigen afrikanischen Ländern nach wie vor praktizierten Klitoris-Beschneidung, die er kulturdifferentialistisch rechtfertigt. Der faschistische Charakter in Benoists Denken zeigt sich in seiner Naturalisierung kultureller Differenzen, die er identitär auflädt in seiner Forderung nach einer Unterordnung des Individuums unter die Wahnvorstellung eines kollektiven Zwangsauftrags zur Reproduktion kultureller Gruppendifferenzen. Die Menschenrechte identifiziert de Benoist hierbei vollkommen idealistisch als einen bunten, liberalen Blumenstrauß streng individualistischer Freiheitsrechte, denen er natürlich naturgegebene Gemeinschaftspflichten gegenüberstellt. Den im Konzept der Menschenrechte mitgelieferten, und im vorliegenden Aufsatz entfalteten Zwangscharakter erkennt de Benoist nicht, weil er weder über einen kritischen Begriff des Nationalstaates noch einen seiner ökonomischen Form verfügt.

2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen geht in ihrer Präambel davon aus, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“ und umgekehrt „die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben“, womit jede Kritik dieses Rechtskodexes bereits in die Nähe eines zumindest geistigen Verbrechens verwiesen wird.<sup>4</sup> Darüber hinaus wendet sich die Präambel aber bereits an „Nationen“, „Völker“ und „Mitgliedsstaaten“ als die entsprechenden Adressaten, die „durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten“ haben. Der Ausgangspunkt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist also die Staatsgewalt in Gestalt von Nationen und Völkern, welche das politische Rückgrat zur Durchsetzung der Menschenrechte bilden. Dabei hat jeder Mensch „Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Artikel 2). Das Rechtssub-

jekt der Menschenrechte liegt somit außerhalb der konkreten Verschiedenartigkeit wirklich lebender Menschen, kann Milliardär oder Obdachloser sein, Oberbefehlshaber oder Untergebener, Katholik oder Hindu, politisch rechts oder links stehen etc. Mit den „Menschenrechten“ sind also alle beglückt, und zwar so wie sie de facto vorgefunden werden auf diesem, unseren Erdball – mit all ihren sozialen Unterschieden und alle als Untertanen einer von ihnen getrennten Staatsgewalt, die ihnen das Rechtsversprechen der „Menschenrechte“ gibt oder zu geben hätte. Die bestehende, der herrschenden sozialen Ordnung entspringende Vielfalt der sozialen Unterschiede zwischen den Adressaten der „Menschenrechte“ wird von den Proklamatoren der „Menschenrechte“ somit als gegeben und hinzunehmen akzeptiert, ihr gilt keine Kritik, sondern sie ist die ausdrückliche Voraussetzung, von der ausgegangen wird – einschließlich der Existenz staatlicher Herrschaft und nationaler Verfasstheit von Staaten.

3. Der Mensch wird aus der Perspektive der AEM als Staatsbürger geboren und ist deshalb „vor dem Gesetz gleich“ (Art. 7), auch wenn er, wie die Verkünder der Menschenrechte wussten, in der Realität höchst ungleich daherkommt (s. Art. 2). Werden einem Menschen „seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt“, dann kann es nur eine Instanz geben, an die er sich wenden kann, nämlich die zuständigen innerstaatlichen Gerichte (Art. 8). Immerhin „darf niemand willkürlich festgenommen werden“ (Art. 9) vom Staat und auch darf kein Mensch „willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“ (Art. 12) – aber *begründeten, nicht willkürlichen* eben schon. Wann ist nun ein solcher Eingriff begründet und damit menschenrechtskompa-

---

<sup>4</sup> Die polemische Selbstüberhöhung der Menschenrechtsproklamation äußert sich bereits an dieser Stelle in der Präambel darin, dass eine „Nichtanerkennung“ mit einer „Verachtung“ gleichgesetzt wird, also einer von niederen Beweggründen angetriebenen „Nichtanerkennung“. Eine rationale, vernunftgeleitete Kritik der bestehenden, kodifizierten Ausprägung der „Menschenrechte“ in *emanzipatorischer Absicht* ist den Vätern und Müttern dieser Konzeption offenbar nicht einmal als Denkmöglichkeit in den Sinn gekommen.

tibel? Darüber klärt uns Artikel 29, Abs. 2 auf. Hier wird der ganze, schöne Freiheitskatalog vor der Logik der Staatsgewalt im Kern für nichtig erklärt:

*Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.*

Mit den „gerechten Anforderungen der Moral“ und dem innenpolitischen Dauerbrenner der Aufrechterhaltung der „öffentlichen Ordnung“ und „des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft“ – dieses „Wohl“ muss als „allgemeines“ selbstverständlich von der Institution des Allgemeinen in einer Ordnung der bunten Besonderheit, also der Staatsgewalt, definiert werden – schafft es die AEM zielsicher, der Staatsgewalt die Absolution zu erteilen, die Menschenrechte stets vor dem prüfenden Auge staatlicher Ordnungssicherung zu relativieren. Die EMK ist hier nicht minder staatsnah orientiert in Artikel 8 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“:

*Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*

Dass hier eine Einschränkung der Menschenrechte neben dem „Schutz der Moral“ auch „für das wirtschaftliche Wohl des Landes“

gestattet ist, bedeutet ganz praktisch, dass die nationale Investitionsförderung, marxistisch gesprochen, die staatliche Pflege der Bedingungen der Kapitalverwertung, über dem Rechtsgut der Achtung des Privat- und Familienlebens steht. Und um die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Artikel 11 der EMK steht es nicht besser, denn auch diese darf über Bord geworfen werden, wenn es um „die nationale oder öffentliche Sicherheit“, die „Aufrechterhaltung der Ordnung“, die „Verhütung von Straftaten“, den „Schutz der Gesundheit oder der Moral“ sowie den „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ geht.<sup>5</sup> Auch diese Ansammlung heterogener Einschränkungsermächtigungen besticht dadurch, dass in ihr dem Staat eine Generalvollmacht zur kreativen Aufhebung aller individuellen Freiheitsrechte im Rahmen seiner autonomen Definition der Einschränkungsbedingungen ausgestellt wird. Es darf daher nicht verwundern, dass gerade jene demokratischen Staaten, die sich die Verwirklichung der Menschenrechte als höchstes Ziel gesetzt haben, ihre Bevölkerung nach Maßgabe des technologisch Machbaren bespitzeln und überwachen mittels solch moderner Überwachungstechnologien wie „PRISM“, „Tempora“ oder „XKeyscore“, denn nichts ist einem Staatsapparat suspekter als die eigene Bevölkerung, deren vielgesichtiger Lebensführung und Meinungsäußerung er stets misstrauisch gegenüberstehen muss.<sup>6</sup> Als beständig sich reproduzierende Verdichtung von Machtverhältnissen kann die staatliche Hoheit ihre Untertanen nur als Mittel zur

<sup>5</sup> Diese Aufzählung ist der Liebling staatszentrierter Menschenbeglückung in der EMK, weshalb sie auch in Protokoll Nr. 4, Art. 2 zur Freizügigkeit und in Art. 9 zur „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ zur Anwendung kommt.

<sup>6</sup> Einen guten Überblick über den aktuellen Stand staatlicher Bevölkerungsbeglückung durch Überwachung und die verdachtslose, flächendeckende Ausspähung persönlicher Daten findet der interessierte Leser unter dem Link [https://de.wikipedia.org/wiki/Globale\\_%C3%9Cberwachungs-\\_und\\_Spionageaff%C3%A4re](https://de.wikipedia.org/wiki/Globale_%C3%9Cberwachungs-_und_Spionageaff%C3%A4re)

Wahrnehmung ihrer herrschaftlichen Aufgaben wahrnehmen – was die lebendigen Menschen, welche mit all ihren Bedürfnissen und Intentionen das Staatsvolk bilden, stets zu einer potentiellen Gefahr für die Logik staatlicher Herrschaft macht.<sup>7</sup> Wie gezeigt stellt dieses staatliche Handeln auch keinen Verstoß gegen bestehende „Menschenrechte“ dar, sondern die Wahrnehmung des in den Menschenrechten klar formulierten Staatsauftrags. Bemerkenswerterweise versichert sich die AEM auch, dass alle Rechte und Freiheiten, die sie den menschlichen Rechtssubjekten zugesteht, „in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen.“ Die von den „Vereinten Nationen“ als Staatengemeinschaft ihren staatsbürgerlichen Untertanen zugestandene „Freiheit“ endet also dort, wo der Souverän selber in die Kritik genommen wird. Wie anders sollte diese Passage sonst verstanden werden? Um zu verstehen, welche Kritik sich die Proklamatoren der „Menschenrechte“ hier menschenrechtlich verbitten, wollen wir die AEM wie auch die EMK weiter prüfen und systematisch analysieren.

4. Die AEM gesteht in Art. 14 jedem Menschen „das Recht (zu), in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“, also vor einer bestimmten Art der Verletzung der Menschenrechte, nämlich der Verletzung des Rechts auf die freie, politische Betätigung von Staatsbürgern. Was den Verfassern der AEM erstaunlicherweise nicht eingefallen ist, und was auch heute wieder politisch diskutiert wird aufgrund der globalen Armutsmigration, ist das Recht auf Asyl als Schutz vor Hunger und Tod. Das Asylrecht der AEM impliziert nämlich, dass es zwar ein exklusives Recht auf Schutz vor einer bestimmten Art der politischen Verfolgung gibt,

dass aber der drohende Hungertod (oder der drohende Tod durch heilbare Krankheiten etc.) keineswegs als hinreichender Grund zur Aufnahme „in anderen Ländern“ gilt. In diesem Sinne bringt es die AEM fertig, zwar den Sachverhalt der politischen Verfolgung als rechtmäßigen Grund für die Aufnahme in einem nicht politisch verfolgenden Staat anzuerkennen, aber dem generellen Recht auf Leben keine derartige Schutzbedürftigkeit zu attestieren.<sup>8</sup> Die in der Europäischen Union gültige Genfer Menschenrechtskonvention ist mit dem Ansatz der AEM im Prinzip identisch, denn ihre in Art. 1 vorgenommene Definition des „Flüchtlings“ anerkennt ebenfalls nur Verfolgung von Menschen wegen ihrer „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung.“ Der drohende Hungertod gilt auch hier als inferiorer und nicht anerkennungswürdiger Grund für eine Flucht.

---

<sup>8</sup> Das bundesdeutsche Asylrecht kritisiert der Verfassungsrechtler Krölls (2009: 202ff.). Dabei lässt sich der Zweck des Asylrechts folgendermaßen und gegen alle idealisierenden Vorstellungen des Gemeinschaftskunde-Unterrichts an deutschen Schulen sehr klar benennen: „Das Grundrecht auf Asyl auch in seiner ursprünglichen Fassung hatte nie etwas anderes versprochen, als jedem Asylbewerber in einem rechtsstaatlich organisierten Verfahren die Gelegenheit zu geben, sich als Demonstrationsobjekt für den außenpolitischen Zweck der Bundesrepublik anzudienen, Unwerturteile über auswärtige Herrschaften abzugeben“ (ebd.: 211). Umgekehrt und gänzlich anders sieht die juristische Sachlage natürlich aus, wenn z.B. Flüchtlinge aus einem verbündeten Partnerstaat der NATO um Asyl ersuchen, wie in den achtziger Jahren immer wieder geschehen bei politisch verfolgten Menschen aus der Türkei. Hier „erweist sich der Umstand, dass systematisch zu Foltermethoden gegriffen wird, aus dem Blickwinkel des Asylrechts als nicht erheblich“, denn, man höre und staune, das Asylrecht greift nicht, „wenn die Übergriffe eine allgemein rechtswidrige Praxis darstellen“, so ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.05.1986 (zit. nach Krölls (2009: 208)). M.a.W., das BVG konnte hier keine genuin politische Verfolgung des Antragstellers erkennen, denn eine „allgemein rechtswidrige Praxis“ des Folterns trifft ja nicht nur politisch Verfolgte. Derartige winkeladvokatorische Verrenkungen bezeichnet Krölls zurecht als „juristische Akrobatik“ zur Abwehr von Asylrechtsanträgen.

---

<sup>7</sup> Zur Kritik der Staates und seines Herrschaftszusammenhanges s. Holloway (2002: 111ff.)

5. Natürlich gilt das "Recht auf Leben" (Art. 2 EMK und Art. 3 AEM) auch für den Nicht-Flüchtling nur eingeschränkt, denn Todesfälle "infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen" (EMK Art. 15 Abs. 2) behält sich der Staat selbstverständlich vor, wie auch wenn es gilt, "einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen" (EMK Art. 2, Abs. 2c). Die AEM hat beim Thema des staatlichen Krieges gleich die Vogel-Strauß-Taktik gewählt und sich gar nicht erst des Themas angenommen. Zwar wird in Art. 3 "das Recht auf Leben" proklamiert, aber wer nun denkt, dass sich kriegführende Staaten als Verbrecher an den Menschenrechten und dem "Recht auf Leben" erwiesen hätten, liegt gänzlich falsch. Die von der EMK postulierte "Rechtmäßigkeit" von Kriegshandlungen bedeutet interessanterweise nicht, dass zwischenstaatliche Kriegshandlungen konsequent am Maßstab internationalen Rechts gemessen werden. Im Gegenteil. Kriegshandlungen von staatlicher Seite setzen sich *immer und überall* moralisch wie auch juristisch ins Recht, und der "demokratische Westen" macht hier überhaupt keine Ausnahme. Wer schon mal in einem demokratischen Staat, der gerade Krieg führt, gelebt hat, der weiß, dass der jeweils eigene Krieg immer der *gerechte* wie auch der *juristisch unantastbare* Krieg ist. So verstieß der NATO-Krieg gegen Restjugoslawien vom März bis Juni 1999 eindeutig gegen die Charta der Vereinten Nationen (Art. 2 Abs. 4), welche vorschreibt, dass militärische Zwangsmaßnahmen gegen Staaten nur über den UN-Sicherheitsrat verhängt werden können. Der UN-Sicherheitsrat stimmte den NATO-Bombardements seinerzeit nicht zu. Die Bundesrepublik Deutschland wiederum verstieß mit ihren Kriegshandlungen im Rahmen dieses bewaffneten Konflikts gegen den 2+4-Vertrag (Art. 2), denn dort wird "die Führung eines Angriffkrieges" ausdrücklich als Verstoß gegen das Grundgesetz angesehen. Die bemerkenswerte Argumentation der nationaljuristischen Rechtfertigung des Krieges bezog

sich in der Folge darauf, dass Art. 26 GG nur solche Handlungen unter Strafe stellt, "die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören." Wenn nun aber notorisch eine vermeintlich andere "Absicht" unterstellt werden kann, wie könnte dann überhaupt jemals eine staatliche Kriegshandlung juristisch verfolgt werden?<sup>9</sup>

6. Besonderen Rechtsschutz lässt die AEM der Familie angedeihen, denn diese „ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“ (Art. 16, Abs. 3). Zwar ist an modernen Familienverhältnissen nichts „natürlich“, aber dass „die Grundeinheit der Gesellschaft“ letztlich die Keimzelle staatlicher Ordnung ist, wussten offenbar auch die Väter und Mütter der AEM schon. Der über die Familien grundsozialisierte Staatsbürger hat das Recht, so Art. 21 Abs. 1, „an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“ Dabei gilt selbstverständlich die moderne Aufteilung des Staatsbürgers in Citoyen und Bourgeois als ontologisch vorausgesetzt, denn der Wille des Volkes „muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahl-

<sup>9</sup> Erinnern wir uns: Allein während des Kosovo-Krieges überschlugen sich geradezu die täglich gelieferten Rechtfertigungen durch die Bundesregierung – vom vermeintlichen "Konzentrationslager in Pristina" über den frei erfundenen serbischen "Operationsplan Hufeisen" bis zu den pathologischen Wahnvorstellungen des damaligen Bundesverteidigungsministers Rudolf Scharping, der im "Spiegel-Interview" vom 26. April 1999 den Journalisten mitteilte, dass im Kosovo "schwangeren Frauen nach ihrer Ermordung die Bäuche aufgeschlitzt und die Föten gegrillt wurden". Im Kern ist jeder Krieg zu jeder Zeit gerechtfertigt aus Sicht der den Krieg beginnenden militärischen Partei. Nicht einmal die unzähligen, nachweislichen Lügen der damaligen Bundesregierung konnten die juristische Kriegsrechtfertigung der moralisch integren Bellizisten im demokratischsten aller jemals existierenden deutschen Nationalstaaten auch nur minimal erschüttern.

verfahren zum Ausdruck kommen.“ Das Volk muss sich also verdoppeln in das Volk und seine Vertreter, die nach hierzulande gängiger Rechtslage auch tunlichst nicht dem Willen ihrer Wähler, sondern „nur ihrem Gewissen unterworfen“ (GG Art. 38) sind. Das Wahlrecht eines modernen Staates schafft durch diese schön klingende Regelung faktisch die Situation, dass Wähler prinzipiell nie Programme wählen können, sondern nur Personen, die unabhängig vom Wählerwillen als spezialisiertes Fachpersonal zur Ausübung staatlicher Herrschaft berechtigt sind. Welches politische Programm diese Staatsbediensteten dann konkret umsetzen, muss in keinem auch noch so minimalen Verhältnis stehen zu dem, was sie ihren Wählern als ihr politisches Programm versprochen haben. Das schöne, regelmäßig wiederkehrende Lamento über gebrochene Wahlversprechen oder Entscheidungen gegen große Bevölkerungsmehrheiten während einer Legislaturperiode ignoriert insofern regelmäßig die Tatsache, dass hier kein Verstoß gegen die Regeln demokratischer (Stellvertreter-)Herrschaft vorliegt, sondern deren ureigenstes Prinzip. Der Hamburger Staatsrechtler Albert Krölls<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Die von Albert Krölls (2009) sehr detailliert ausgearbeitete Kritik des bürgerlichen Staates und seiner Rechtsordnung möchte ich kurz in nuce darstellen. Aus Krölls Sicht schwingt sich der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat zum verfahrensgebundenen Moderator bzw. „Streitschlichter“ der unterschiedlichen, einander widerstrebenden Interessen der von ihm rekrutierten und betreuten Staatsbürger auf. Gleichzeitig ist es aber jener Staat, der diesen Interessensgegensatz erst konstituiert und in Bewegung setzt. Dieser Gegensatz wird sichtbar in den alltäglichen Konflikten zwischen Mietern und Vermietern, Fabrikarbeitern und Fabrikeigentümern, Unternehmensbelegschaften und deren Aktionären usw., kurzum im grundlegenden Antagonismus zwischen Privateigentümern und vermögenden „Anlegern“ einerseits sowie lohnabhängig Beschäftigten und weitgehend vermögenslosen Lohnarbeitern andererseits. Den Apologeten des bürgerlichen Staates freilich erscheinen diese Gegensätze als anthropologisch begründete „Konfliktzonen“, die vom Staat nur treuhänderisch entschärft und befriedet werden – was auch sonst, wenn der Staat (und damit seine Rechtsordnung) als Ursache der antagonistischen

hat den demokratiethoretischen Sachverhalt der demokratischen Wahl des jeweiligen Herrschaftspersonals folgendermaßen verständlich gemacht:

*Aufschlussreicher ist freilich, was in der demokratischen Wahl nicht zur Wahl steht. Nicht zur Wahl steht zunächst die Existenz des politischen Herrschaftsverhältnisses selbst: Die prinzipielle Scheidung der Mitglieder des politischen Gemeinwesens in die politischen Machthaber und die große Masse derjenigen, die der politischen Führung und den von ihr beschlossenen Gesetzen zu gehorchen haben. Der Auswahl der Amtsträger vorgelagert ist die Existenz des Staatsapparates selbst und der Katalog der Staatsaufgaben: die kapitalistische Staatsräson, die in der Verfassung fixiert ist und deren Essentials durch das Verbot von Verfassungsänderungen (Art. 79 Abs. 3 GG) mit Ewigkeitsrang versehen sind. Die staatliche Herrschaft kann man also ebenso wenig abwählen wie die kapitalistische Marktwirtschaft.<sup>11</sup>*

Wenn die AEM also das Wahlrecht positiv hervorhebt, sollte hier nicht nur entlastend erwähnt werden, dass sich diese Auffassung gegen diktatorische Regierungssysteme wendet, welche es gar nicht erst zu freien, gleichen und geheimen Wahlen kommen lassen. Auch die moralisch integre Herrschaft eines demokratischen Staatsapparates stellt nicht alles zur Disposition was dem Wähler so am Herzen liegt, sondern nur bestimmte Entscheidungsbereiche. Es sollte darüber hinaus bedacht werden, dass die demokratische Form der Herrschaft mittels eines von gewählten Volksvertretern bedienten Staatsapparates keineswegs die einzige Alternative zu

---

Struktur der Gesellschaft von vornherein ausscheidet?

<sup>11</sup> Albert Krölls (2009), S. 188.

undemokratischer Herrschaftsausübung darstellt. Es wäre nicht weniger möglich, sich der Herrschaft des bürgerlichen Staatsapparates und seiner kapitalistischen Wirtschaft genauso zu entziehen durch Formen kooperativer Selbstverwaltung.<sup>12</sup> Dies allerdings wäre nur möglich jenseits der etatistischen Grundkonzeption der „Menschenrechte“.

7. Der Staatsbürger der AEM genießt laut Art. 22 ein „Recht auf soziale Sicherheit“, die einschließt, „durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“ Wenn freilich dieses schöne Recht nur „unter Berücksichtigung (...) der Mittel jedes Staates“ geltend gemacht werden kann, entscheidet jedoch die aktuelle staatliche Kassenlage – die als unabhängige Variable dieses Systems letztlich in den Rang einer finanziellen Naturgewalt gesetzt wird – über dieses Rechtsgut. Sollte ein entsprechender Staat also doch lieber mehr Geld für Waffen ausgeben oder sich für Austerität oder die standortgetriebene Senkung von Kapitalsteuern entscheiden, greift stets die Einschränkung zur Kassenlage als fiskale Schranke für dieses „Menschenrecht“. Die materielle Basis der Menschenrechte relativiert sich auch hier zielsicher mit der Proklamierung des Zieles selbst an der Logik des kapitalistischen Staates.

8. Zentral für den Menschen ist nach Auskunft der AEM natürlich „das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung“ (Art. 19), und auch die EMK stellt in Artikel 9 fest: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.“ Ausgesetzt werden kann

diese Freiheit laut EMK allerdings, wenn es aus staatlicher Sicht notwendig ist „für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“ das Recht einzuschränken. M.a.W., es gibt tausend gute Gründe, dieses Recht konkret auszusetzen, und selbstredend ist es wieder der Staat, der hoheitlich entscheidet, wann die freie Meinungsäußerung die „Moral“, „die nationale Sicherheit“, die „Verbreitung vertraulicher Informationen“ oder die „Autorität und (...) Unparteilichkeit der Rechtsprechung“ untergräbt. Die Schranke der Meinungsfreiheit findet sich konsequenterweise dort und nur dort, wo staatliche Herrschaft und staatliches Interesse tangiert werden. Wie Albert Krölls zu Recht anmerkt, wird durch die (von den Menschenrechten so gewollte) staatshoheitliche Erteilung einer Lizenz zur Meinungsfreiheit die eigentliche Selbstverständlichkeit der Äußerung subjektiver Gedanken und Befindlichkeit von Menschen unter das Kontroll- und Überwachungsregime des Staates gestellt. Diese Erteilung eines Rechtes auf freie Meinungsäußerung macht nur Sinn, wenn dieses Recht vom Lizenzgeber wieder entzogen werden kann aufgrund des Willens des Lizenzgebers. Dergestalt betrachtet impliziert „die Einrichtung der Meinungsfreiheit schon der Form nach einen totalitären Übergriff des Staates auf das Denken der Bürger“.<sup>13</sup> Dabei stellt eine staatlicherseits genehmigte „Meinung“ logisch konsequent nichts weiter dar als eine „gleichgültig gegen ihren bestimmten Inhalt (...) relativierende methodische Stellung zu sich

---

<sup>12</sup> S. hierzu das vorzügliche Buch von Hermann Lueer (2015).

---

<sup>13</sup> Albert Krölls (2013: 178).



selbst“, die „ihre eigene theoretische und praktische Belanglosigkeit beteuert“ und „weder als theoretische Position, als Urteil über etwas gültig sein will, noch als praktischer Leitfaden des eigenen Handelns verstanden oder als Anspruch auf Durchsetzung eigener Interessen vorgetragen sein will.“<sup>14</sup> „Meinungsfreiheit im staatlich vorgegebenen Sinne ist eine Äußerung, die sich selbst als Ausdruck einer subjektiven Befindlichkeit versteht, nicht als objektive Auskunft über eine Sache, über die sich diskursiv streiten ließe, erst recht nicht als Anmeldung eines Interesses, das auf Durchsetzung drängt. Meinungsfreiheit ist das Reich der Selbstrelativierung.“<sup>15</sup> Staatliche Herrschaft duldet „Meinungsfreiheit“ in diesem Sinne stets als belanglose, sich selbst relativierende Auskunft über alles Mögliche und jeden beliebigen Inhalt, soweit die staatliche Herrschaft bzw. ihre jeweilige, konkrete Interessensverfolgung selbst nicht angetastet wird. Der Staatsbürger darf sich beschweren, motzen, meckern, jammern, Verbesserungsvorschläge formulieren etc., allerdings immer nur „konstruktiv“, denn die systematische Einrichtung von Staat und Ökonomie ist ihm naturgesetzlich vorgegeben, er hat sich in all seinen Lebensäußerungen innerhalb dieses nicht selbst gewählten Rahmens zu bewegen – sonst tritt Art. 9 der Menschenrechte nach der EMK als staatliches Einschränkungsgesetz in Kraft.

9. Da der moderne Staat nicht irgendeine Staatsform darstellt, sondern als kapitalistischer Staat damit betraut ist, das Privateigentum als Rechtsgut in die Welt zu setzen, die ihm korrespondierende, auf Arbeitsmärkten gehandelte „Ware Arbeitskraft“ (Karl Marx) für den Markt und damit seine eigene, ihn alimentierende Form des Wirtschaftens verfügbar zu halten und dem Gewinnstreben kapitalistischer Unternehmen eine Rechts-

form zu geben – das Geld als zentrales Kommunikationsmedium seines Wirtschaftssystems stellt der Staat den Märkten über teilprivate Zentralbanken zur Verfügung –, können auch die „Menschenrechte“ nur als Korrespondenzverhältnis der Staatsform zur kapitalistischen Ökonomie Geltung erlangen. So formuliert Art. 1 des Zusatzprotokolls der EMK vom 20. März 1952 den „Schutz des Eigentums“ als Grundrecht, denn „jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.“ Seine naturgemäße Einschränkung erfährt das Eigentumsrecht selbstverständlich im gleichen Artikel am „Einklang mit dem Allgemeininteresse“ oder an der „Sicherung der Zahlung der Steuern“, also am Interesse des Staates, das genauso selbstverständlich staatlicherseits definiert wird. Die AEM macht sich in Art. 23 darüber hinaus „das Recht auf Arbeit“ zu eigen, also auf abhängige Lohnarbeit und „freie Berufswahl“ sowie „gleichen Lohn für gleiche Arbeit“. Ein Recht auf die Befreiung von der Zumutung abhängiger Lohnarbeit kommt natürlich nicht in Betracht, bestenfalls das Recht auf ein Lohnverhältnis<sup>16</sup>. Ferner sollte eine „gerechte und befriedigende Entlohnung“, welche „eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert“, gewährleistet werden. In der ökonomischen Realität freilich ist das „Recht auf Arbeit“ eine Notwendigkeit des Überlebens für jenen ü-

<sup>14</sup> Ebd.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Die EMK ist hier bereits weniger idealistisch als die AEM, denn man weiß in Europa schon seit längerem um die konjunkturellen Schwankungen auf Arbeitsmärkten und die nützliche Wirkung von Arbeitslosigkeit bei der Disziplinierung einer Arbeitsbevölkerung, die manchmal gar zu sehr dazu neigt, die Lohnhöhe nach dem Maßstab ihrer Bedürftigkeit zu beurteilen. Um dieser Problematik gerecht zu werden, verzichtet die EMK auf das „Recht auf Arbeit.“ Die staatsbürgerliche Pflicht zur Arbeit freilich ist ihr bekannt. Zwar verbietet sie in Art. 4, Abs. 2 „Zwangs- oder Pflichtarbeit“, aber in Abs. 3 erlaubt sie diese postwendend, soweit der Staatsbürger sich in einem staatlichen Gefängnis befindet, Militär- oder Zivildienst leistet, bei Notständen oder einer Gefahr für „das Wohl der Gemeinschaft“ oder nur, damit „den üblichen Bürgerpflichten“ nachgekommen wird.

berwiegenden Teil der Menschheit, der nicht von seinem in Art. 17 Abs. 1 AEM garantierten privaten Vermögen bzw. den entsprechenden Erträgen des investierten Vermögens leben kann. Da bisher noch nicht der Fall aktenkundig wurde, dass Griechenland oder Spanien oder gar die Bundesrepublik Deutschland oder die USA aufgrund der in diesen Ländern existierenden Lohnarmut wegen Verstößen gegen die Menschenrechte belangt wurden, darf getrost in Rechnung gestellt werden, dass der in der AEM zum Ausdruck kommende positive Bezug auf Lohnarbeit und Privateigentum sich selber auch hier zu relativieren weiß an den Gesetzmäßigkeiten und Erfordernissen kapitalistischen Wirtschaftens. An die Stelle einer Kritik des kapitalistischen Arbeitsregimes tritt hier das „Recht auf Arbeit“, an die Stelle der Kritik des Ausschlussprinzips bürgerlichen Eigentums tritt die Eigentumsfreiheit.

10. Diese affirmative Grundlogik des Prinzips der „Menschenrechte“ ist dem jungen Philosophen Karl Marx bereits Mitte des 19. Jahrhunderts aufgefallen. In seinem Text „Zur Judenfrage“ in den Deutsch-französischen Jahrbüchern vom Februar 1844 sagte Marx in Bezug auf die französische Erklärung der Menschenrechte von 1793:

*Der Mensch wurde daher nicht von der Religion befreit, er erhielt die Religionsfreiheit. Er wurde nicht vom Eigentum befreit. Er erhielt die Freiheit des Eigentums. Er wurde nicht von dem Egoismus des Gewerbes befreit, er erhielt die Gewerbefreiheit.<sup>17</sup>*

Eine solche Kritik kann nur verstehen, wer nicht auf dem selbstlegitimatorischen Standpunkt von bürgerlichem Staat und kapitalistischer Ökonomie steht. Und nicht zuletzt war 1844 auch die Religionskritik noch ein zentra-

les Thema, denn an die Stelle religiösen Glaubens sollte eine aufgeklärte Menschheit treten, die weder an heilige Bücher noch einen personalen, normensetzenden Gott glaubt.<sup>18</sup> Es gelten insofern bis heute die Worte, mit denen bereits Marx seine Kritik der Menschenrechtsideologie zusammenfasste:

*Alle Emanzipation ist Zurückführung der menschlichen Welt, der Verhältnisse, auf den Menschen selbst. Die politische Emanzipation ist die Reduktion des Menschen, einerseits auf das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, auf das egoistische unabhängige Individuum, andererseits auf den Staatsbürger, auf die moralische Person. Erst wenn der wirkliche individuelle Mensch den abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt und als individueller Mensch in seinem empirischen Leben, in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen, Gattungswesen geworden ist, erst wenn der Mensch seine »forces propres« (»eigene Kräfte«) als gesellschaftliche Kräfte erkannt und organisiert hat und daher die gesellschaftliche Kraft nicht mehr in der Gestalt der politischen Kraft von sich trennt, erst dann ist die menschliche Emanzipation vollbracht.<sup>19</sup>*

Die Aufhebung dieser Trennung steht noch aus, denn der Staat als eigengesetzlicher Herrschaftsapparat ist die, wie in diesem kleinen Text ansatzweise entfaltet, von den zentralen Menschenrechtsdeklarationen durchgehend positiv vorgestellte Entscheidungsinstanz im Widerstreit menschlicher

---

<sup>17</sup> Marx (1971: 198).

---

<sup>18</sup> Wenn in der Präambel des bundesdeutschen Grundgesetzes steht: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen (...) hat sich das Deutsche Volk (...) dieses Grundgesetz gegeben“ wird bereits sichtbar, dass die hiesige nationale Verfassung an exponierter Stelle hinter die Aufklärung des 19. Jahrhunderts zurückgefallen ist.

<sup>19</sup> Ebd., S. 199.

Interessen und Bedürfnisse mit der Einrichtung der Welt. Jenseits idealistischer Euphorie kann der bis heute herrschenden Version einer Idee der Menschenrechte nur attestiert werden, die herrschaftlichen Anforderungen an das „Staatsbürgermaterial“ in eine subjektive Anspruchsform umgewandelt zu haben. Dergestalt wird staatliche Herrschaft zum Anspruchsgut der Beherrschten, ohne dass dabei nur irgendein Herrschaftsverhältnis aufgehoben wird. Ein positiver Bezug auf die konkret kodifizierte Idee der „Menschenrechte“ kann aus Sicht einer kritischen Theorie

der Gesellschaft deshalb nicht erfolgen, sondern nur der Aufweis der Verstrickung der hier behandelten Ansätze der AEM sowie der EMK in das Verhängnis, in welchem die Menschheit gefangen ist. Ihre Befreiung aus diesem Verhängnis kann nur gleichbedeutend sein mit ihrer Befreiung von der in beiden Systemen – dem bürgerlichen Staat wie auch der ihm entsprechenden kapitalistischen Ökonomie – sich reproduzierenden Logik staatlich-kapitalistischer Herrschaft über Menschen.

## Literatur

Benoit, Alain de (2004): Kritik der Menschenrechte. Warum Universalismus und Globalisierung die Freiheit bedrohen, Berlin.

Holloway, John (2002): Die Welt verändern ohne die Macht zu übernehmen, Münster.

Krölls, Albert (2009): Das Grundgesetz – Ein Grund zum Feiern? Eine Streitschrift gegen den Verfassungspatriotismus, Hamburg.

Ders. (2013): Kapitalismus, Rechtsstaat, Menschenrechte, Hamburg.

Lueer, Hermann (2015): Kapitalismuskritik und die Frage nach der Alternative, Moers.

Marx, Karl (1971): Die Frühschriften, hg. von Siegfried Landshut, Stuttgart.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist im Internet verfügbar unter:

[http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR\\_Translations/ger.pdf](http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf)

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist im Internet verfügbar unter:

[http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)